

DOMBERT RECHTSANWÄLTE

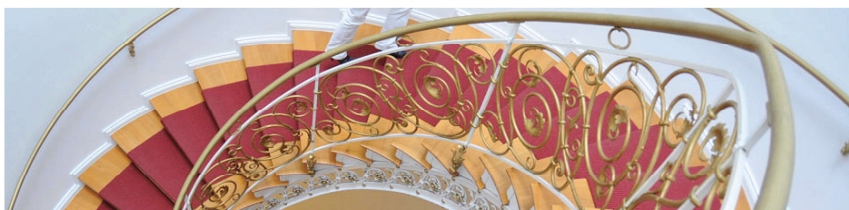


Bürgerbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - aktueller Stand

Rechtsanwalt Janko Geßner

Mangerstraße 26 | 14467 Potsdam | Tel.: 0331 - 62 04 270 | Fax: 0331 - 62 04 271 | post@dombert.de | www.dombert.de

DOMBERT RECHTSANWÄLTE



sechs Partner, 17 angestellte Rechtsanwälte und -innen

Prof. Dr. Matthias Dombert

Janko Geßner

Dr. Margarete Mühl-Jäckel, LL.M. (Harvard)

Dr. Helmar Hentschke

Prof. Dr. Klaus Herrmann

Dr. Daniela Schäfrich



DOMBERT RECHTSANWÄLTE



Verfassungsrecht

Energiewirtschaft

Recht der Erneuerbaren Energien
Energiewirtschaftsrecht

Planen und Bauen

Raumplanung, Bauleit- und
Fachplanungsrecht, Baurecht

Öffentlicher Dienst

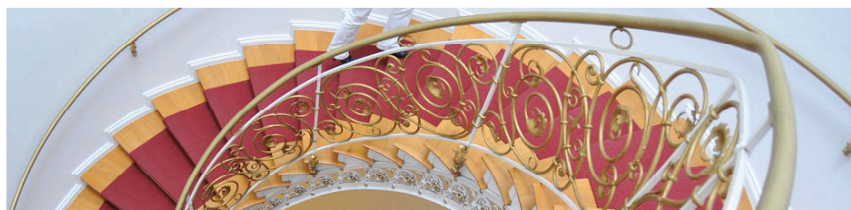
Umweltrecht

Abfallwirtschaftsrecht | Agrar-, Forst- und
Jagdrecht | Emissionshandelsrecht
Immissionsschutzgesetz

Staat und Verwaltung

Gesundheitsrecht | Kommunalrecht | Recht
der Infrastruktur und der öffentl. Daseins-
vorsorge | Recht des öffentl. Dienstes
Schul-, Hochschul- und Prüfungsrecht
Verfassungsrecht | Vergaberecht

DOMBERT RECHTSANWÄLTE



Genehmigungs- und Verfahrensmanagement

- **Betreuung von Planverfahren (Regional- und Bauleitplanung)**
- **Betreuung von Genehmigungsverfahren für WEA und andere Anlagen**

Gliederung

1. Inhalt und Ziel des Gesetzes
2. Gesetzgebungskompetenz
3. Einzelfragen
4. Fazit

Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz



© Ingo Bartussek - Fotolia

Am 22. Oktober hat der Landtag den Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Erster Lesung beraten. Mit großer Zustimmung zur Idee des angestrebten Gesetzes bei allen demokratischen Fraktionen wurde der Gesetzentwurf zur weiteren Beratung in die Ausschüsse verwiesen.

Quelle: <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Energie/Wind/B%C3%BCrger-und-Gemeindebeteiligungsgesetz>

Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern

Firmen müssen Anrainer an Windparks beteiligen

Der Staat macht mal wieder ein Gesetz

Ob Pegels Beteiligungsgesetz wirklich erfolgreich sein kann? Es könnte Investoren abschrecken, selbst wenn bei Windenergie derzeit genug Andrang herrscht. Schwerer wiegt schon, dass

Quelle: FAZ, 16.09.2014, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/windenergie-in-mecklenburg-vorpommern-firmen-muessen-anrainer-an-windparks-beteiligen-13154951.html>

Teil 1

Inhalt und Ziel des Gesetzes

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

- Vorbild: Dänemark(Promotion of Renewable Energy Act)
- Gründung einer Projektgesellschaft
- Rechtsform muss Beteiligung ermöglichen
- Mindestens 20 % der Anteile der Projektgesellschaft muss den Kaufberechtigten zum Kauf angeboten werden
- Kaufpreis: bestimmt sich nach quotaler Beteiligung des Anteils am **Eigenkapital** der Gesellschaft
- Alternativmodelle zugelassen

Ziele des Gesetzes

- Akzeptanzsteigerung vor Ort
- Kommunale und regionale Wertschöpfung
- Identifizierung der Bürger mit Vorhaben (Beseitigung von Widerständen)
- Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien

Ziele des Gesetzes

„Wenn wir einen Rohstoff in Mecklenburg-Vorpommern haben, dann ist es der Wind. Leider gibt es den umsonst. Allein vom Rohstoff haben wir also nichts. Aber mit der Windkraft und mit diesem Gesetz können wir aus diesem hoch ökologischen Rohstoff für die Energieerzeugung regionale Wertschöpfung machen. Das ist nur fair, dass etwas hier bleibt, wenn wir die Anlagen hier vor den Haustüren haben“

*Christian Pegel, Minister für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern,
22.10.2015*

Verfahrensstand

- 23.06.2015: Beratung im Kabinett
- nach Verbändebeteiligung: Aufnahme von Alternativen zur Beteiligung (Hauptpflicht)
- 22.10.2015: erste Lesung im Landtag
- 04.11.2015: Energieausschuss -> Einbringung / Beratungsverfahren begonnen
- 20.01.2016: Öffentliche Anhörung im Ausschuss
- Inkrafttreten: ???

Teil 2

Gesetzgebungskompetenz

Dürfen sie das? Gesetzgebungskompetenz

- Gesetzesentwurf: Raumordnung Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung, Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG
 - Raumordnungsgesetz: keine Regelung zur Beteiligung
 - aber: Abweichungsbefugnis der Länder nach Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GG
- > setzt voraus, dass von einer bundesrechtlichen Regelung zur Raumordnung abgewichen wird

Dürfen sie das? Gesetzgebungskompetenz

- Raumordnung: Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums
- räumliche Entwicklung? Leitlinien, in deren Rahmen Grund und Boden genutzt werden -> bauliche Nutzungen oder Funktionen (z.B. Eignungsgebiet für Windenergie)
- räumliche Ordnung? unterschiedliche Raumnutzungen abstimmen und zuordnen (z.B. Abstände zueinander)
- räumliche Sicherung? Schutz von Nutzungen und Funktionen in einem räumlichen Verbreitungsgebiet

Dürfen sie das? Gesetzgebungskompetenz

- Konfliktausgleich? raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen führen zu Konflikten, die auszugleichen sind -> bezieht sich auf Planung / Maßnahme mit ihren räumlichen Auswirkungen
- vgl. OVG Schleswig, Urteil v. 04.04.2014 – 1 LB 7/12: Festsetzung im Bebauungsplan: Betrieb der WEA nur durch Bürgerwindpark-Gesellschaft unzulässig -> keine Anforderung, die die Bodennutzung rechtlich lenken kann, d.h. keine bodenrechtliche bzw. städtebauliche Relevanz

Dürfen sie das? Gesetzgebungskompetenz

andere Gesetzgebungskompetenzen:

- Recht der Wirtschaft (Energiewirtschaft)? Akzeptanzförderung als gesetzgeberisches Ziel zur Förderung des Ausbaus der Windenergie → Zusammenhang annehmbar → Zuständigkeit aber Bund
- Lückenkompetenz (keine Regelung des Bundes)? wenn Bundesgesetzgeber nur Teil der Sachmaterie regeln wollte, den Rest nicht
- Aber: umfassendes EEG

Teil 3 Einzelfragen

Was und betrifft es?

- alle neuen WEA (nach Inkrafttreten des Gesetzes)
 - nicht: Offshore-WEA
 - nicht: bei Inkrafttreten bereits genehmigte WEA
 - nicht: WEA bei Inkrafttreten bereits beantragt und Antragsunterlagen vollständig eingereicht
- auch Testanlagen nunmehr erfasst (Ausnahme möglich, wenn EM sie erteilt)

Wie soll es aussehen? Projektgesellschaft

- zwingend vorgeschriebene Projektgesellschaft: Haftung nur auf Einlagebetrag
- GesVertrag bzw. Satzung: entsprechend KVerf M-V
- GBegr.: ... *muss auch für Minderheitsbeteiligungen der Gemeinden ein angemessener Einfluss im Sinne der KVerf sichergestellt sein*
- Wann darf Gemeinde sich beteiligen? Absicherung des kommunalen Einflusses erforderlich → **Art. 69 KVerf**
- Vetorechte, Zustimmungsvorbehalte, etc.

Wie soll es aussehen? Offerte

- Regelfall: Offerte zum Erwerb von (mindestens) 20 % der Anteile an Projektgesellschaft
- Minderheitsbeteiligung
- auch mittelbare Beteiligung (treuhänderisch gehalten und verwaltet), wenn nicht KAGB-pflichtig
- Anteile dürfen nicht schlechter gestellt sein als andere

Offerte an wen?

Kaufberechtigte

- Personen (3 Monate mit Erstwohnsitz) im Umkreis von 5 km um WEA bzw. bei WP nächstgelegene

Kaufberechtigte

- Gemeinde, in der sich der Standort befindet

Kaufberechtigte

- Gemeinden, deren Gemeindegebiet nicht mehr als 5 km vom Standort der WEA entfernt liegt

Kaufberechtigte

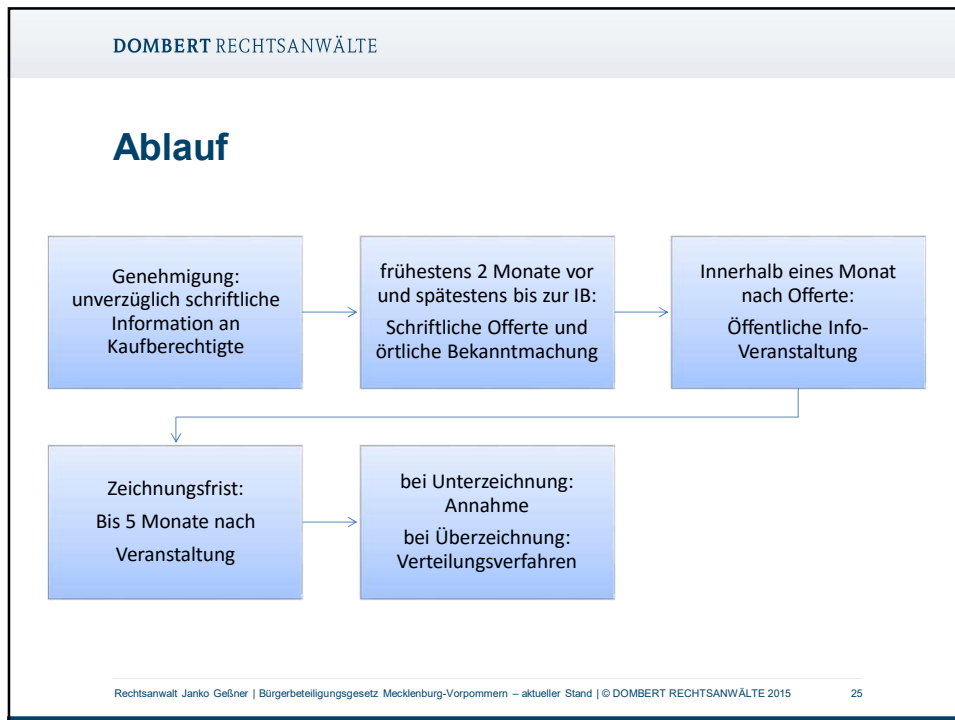
- anstelle der Gemeinde kommunaler Zweckverband bzw. Kommunalunternehmen, wenn für sie verzichtet wird

Wie soll es aussehen? Kaufpreis

- Max. 500 € je Anteil
- bestimmt sich nach der quotalen Beteiligung des einzelnen Anteils am Eigenkapital
- maßgeblich: Sachwertverfahren für Vermögenswerte (bauliche Anlagen)
- GBegr.: *Hierdurch ergibt sich im Regelfall geringerer Wert und damit niedriger Kaufpreis als bei Ermittlung des Marktwertes ... die nach dem Gesetz Kaufberechtigten sind durch die Konflikte betroffen ... Akzeptanzsteigerung erfordert Bevorzugung*

Wie soll es aussehen? Kaufpreis

- Sachwert als Anknüpfungspunkt?
- „Parallele“ zur Enteignung: maßgeblich für Sach- oder Ertragswert ist, wie im Allgemeinen Geschäftsverkehr der Wert ermittelt wird.
 - Ist das zu bewertende Objekt dazu bestimmt, nachhaltig Ertrag zu erzielen -> Ertragswert
 - Eigennutzung steht im Vordergrund, Erträge nicht erstrebt -> Sachwert (BGH NJW 1970, 2018)
- Eingriff in Art. 14 GG?



DOMBERT RECHTSANWÄLTE

Alternativen? „Weg B“

- Alternativen zulässig, z.B. vergünstigter lokaler Strom (keine Ersetzungsfunktion für alle, nur für Annehmende)
- nunmehr zusätzlich „Weg B“ -> ersetzt Hauptpflicht (Beteiligung an Gesellschaft) durch Ausgleichsabgabe für Gemeinden und Sparprodukt für Bürger
- Entscheidung durch Erklärung des Vorhabenträger ggü. Kaufberechtigten „unverzüglich“ nach Genehmigung:
 - ggü. Bürgern erlischt damit Hauptpflicht
 - ggü. Gemeinden erlischt Hauptpflicht nur (auch teilweise) bei deren Zustimmung

Rechtsanwalt Janko Geßner | Bürgerbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – aktueller Stand | © DOMBERT RECHTSANWÄLTE 2015 26

Alternativen? „Weg B“ für Gemeinden

- Abgabe errechnet sich nach produzierter Strommenge
 - **vergütete Nettostrommenge x Abgabesatz/Strom-einheit = Jahresabgabe**
 - Abgabesatz: anteiliger Ertragswert für (fiktiven) 10%-igen Gemeindeanteil über Gesamtlaufzeit / prognostizierte Nettoeinspeisemenge
 - bei Verschlechterung: Anpassung möglich
- Zahlung bis 30.04.
- Mittelverwendung durch Gemeinden: zur Steigerung der Akzeptanz für WEA

Alternativen? „Weg B“ für Bürger

- statt Anteilsverkauf: sog. Sparprodukt
- Sparprodukte: am Markt etablierte Bankprodukte wie Sparbriefe oder Festgeldanlagen
- Zinshöhe der Sparprodukte: orientiert sich am Ertrag der WEA, die bei einer direkten Beteiligung ebenso erzielt worden wäre

Alternativen? „Weg B“

- Investor kann zwischen gesetzlicher Hauptpflicht und „Weg B“ wählen, aber:
 - Gemeinden müssen zustimmen, Bürger nicht!
- Wollen die Gemeinden also direkt an der Betreibergesellschaft beteiligt werden, so besteht die Pflicht für den Investor
- Bei den Bürgern entscheidet der Vorhabenträger abschließend über den Weg der Beteiligung

Umsetzung und Vollzug - Fragen

- Zeitbedarf für Offerte und Beurteilung <-> zügige Realisierung des Vorhabens?
- Planungskosten für nicht realisierte Anlagen?
- Wer beurteilt und kontrolliert? Wirtschaftsprüfer ins EM?
- Wer berät? Kommunale Beratungsstelle?
- Was ist, wenn Wind nicht weht? Risiken/Haftung?
- Anforderungen nach Kapitalanlagegesetzbuch (sollen ausdrücklich ausgeschlossen werden), Kleinanleger-schutzgesetz, Prospektpflicht, etc.

Ausschreibungsverfahren

- Kritik: Ausschreibungsverfahren → Angebote aus MV müssen mit anderen Ländern konkurrieren
- Vorhabenträger müssen nach Beteiligungsgesetz Ungewissheit, ob Beteiligungsmöglichkeiten angenommen werden, bei der Gebotsabgabe einkalkulieren → höhere Preise
- Angebote aus MV: unter Umständen nicht mehr wettbewerbsfähig?

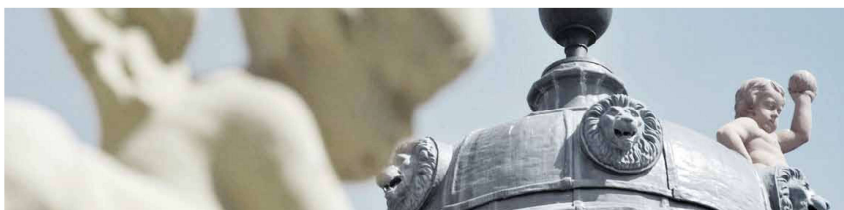
Teil 4 Fazit

Vorteile

- Der erste Versuch in Deutschland!
- gesetzliche Grundlage (raus aus Grauzone)
- eindeutige Vorgaben (kein „Verhandeln“)
- abschätzbare Folgen (Kosten abschätzbar)
- Akzeptanzsteigerung von WEA und Energiewende

Nachteile

- Ermächtigungsgrundlage verfassungsrechtlich unklar (persönl. Einschätzg.)
- Verzögerungen bei Projektrealisierung
- unklarer Vollzug
- Haftungsrisiken
- Wettbewerbsnachteil im vorgesehenen Ausschreibungsverfahren



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Rechtsanwalt Janko Geßner

Mangerstraße 26
14467 Potsdam
Tel.: 0331 - 62 04 270
Fax: 0331 - 62 04 271
post@dombert.de
www.dombert.de